

6 BJs 469/62

B e s c h l u ß

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

den Verlagsleiter Rudolf A u g s t e i n , Hamburg 1, Speersort 1,
wegen Verdachts des Landesverrats

wird auf Antrag des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof die

D u r c h s u c h u n g

der Person, der Wohnung und der sonstigen Räume des Beschuldigten
sowie seiner sämtlichen Geschäftsräume in Hamburg und Bonn und seines
Archivs und die

B e s c h l a g n a h m e

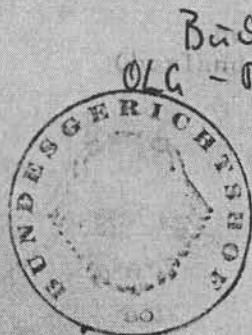
der bei dieser Durchsichtung vorgefundenen Beweismittel und Gegenstände,
die der Einziehung unterliegen, angeordnet.

Die Durchsichtung ist auch zur Nachtzeit zulässig.

- §§ 94, 98, 102, 104, 105, 168a StPO -

Der Beschuldigte ist eines Verbrechens nach § 100 Abs. 1 StGB
dringend verdächtig. Er ist ferner verdächtig, sich nach § 333 StGB
strafbar gemacht zu haben, da die von ihm verratenen Staatsgeheimnisse
von Beamten oder Mitgliedern der bewaffneten Macht stammen dürften,
die von ihm oder seinen Beauftragten durch Geldgeschenke oder die Ge-
währung anderer Vorteile zur Verletzung ihrer Amts- und Dienstpflichten
bestimmt worden sind.

Die angeordnete Durchsichtung ist erforderlich, da zu vermuten ist, daß
sie zur Auffindung von Beweismitteln führen wird, die für die Unter-
suchung von Bedeutung sind oder der Einziehung unterliegen.



Dipl. Jurist
Kopfle

Justizsekretärin
als Stellv. Inhaberin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs